

I.

12 O 177/23



Landgericht Mönchengladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte PartG
mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg,
St Julians, SPK 1000, Malta,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus
Deringer, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach
auf die mündliche Verhandlung vom 27.05.2024
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Perwitz als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 12.403,34 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.09.2023 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin fordert Rückzahlung wegen unerlaubten Anbietens von Online-Glücksspiel.

Die Beklagte betrieb im streitgegenständlichen Zeitraum die Website „pokerstars.eu“. Die Klägerin war dort mit dem Kontonamen [REDACTED] und ihrer persönlichen E-Mail-Adresse [REDACTED] registriert. In der Zeit vom 25.07.2013 bis 13.02.2023 leistete die Klägerin um Zuge der Teilnahme am Glückspielangebot der Beklagten Einzahlungen in Höhe von insgesamt 22.801,56 EUR, was nach dem jeweils tagesaktuellen Wechselkurs 25.582,91 US-Dollar entsprach. Dem standen Auszahlungen in Höhe von 10.378,93 EUR (11.026,67 US-Dollar nach dem jeweils tagesaktuellen Wechselkurs) gegenüber. Die Einzahlungen erfolgten jeweils in Euro und wurden durch die Beklagte tagesaktuelle in US-Dollar umgerechnet und dem in US-Dollar geführten Spielerkonto der Klägerin gutgeschrieben.

Über eine Glücksspiellizenz in Deutschland oder für das Bundesland Nordrhein-Westfalen, in welchem die Klägerin wohnt, verfügte die Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum nicht. Inzwischen ist für die streitgegenständliche Plattform „pokerstars.eu“ (wobei diese seit dem 19.04.2023 nicht mehr von der Beklagten betrieben wird) eine Erlaubnis erteilt worden.

Mit der Klage fordert die Klägerin ihre Verluste aus den Online-Glücksspielen zurück, wobei sie zunächst Sie ist der Ansicht, ihr stehe ein Anspruch auf Erstattung der eingezahlten Beträge abzüglich der erhaltenen Auszahlungen zu. Die Klägerin hat den Klageanspruch zunächst auf der Grundlage der Werte der Ein- und Auszahlungen in US-Dollar berechnet. Ihrem mit Schriftsatz vom 14.05.2024 formulierten Hilfsantrag legt sie nunmehr die entsprechenden dem jeweils tagesaktuellen Wechselkurs entsprechenden Euro-Beträge zugrunde.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie, die Klägerin, 14.556,24 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

hilfsweise:

die Beklagte zu verurteilen, an sie, die Klägerin, 12.422,64 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung, soweit Spieleinsätze zurückgefordert werden, die bis einschließlich 31.12.2019 getätigt wurden.

Im Übrigen wird wegen des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Parteien sowie die tatsächlichen Feststellungen in den nachfolgenden Entscheidungsgründen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in Höhe des Hilfsantrags weit überwiegend begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Die internationale Zuständigkeit des LG Mönchengladbach folgt aus Art. 18, 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO.

Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Dies ist hier der Fall. Insbesondere übt die Beklagte ihre gewerbliche Tätigkeit in Deutschland aus, indem sie ihr gewerbliches Angebot der Veranstaltung von Glücksspielen u.a. auf Deutschland ausrichtet.

Dass die Klägerin als Verbraucherin gehandelt hat, zieht die Beklagte nicht in Zweifel.

Die verfolgten bereicherungsrechtlichen und deliktischen Ansprüche unterfallen dem o.g. Verbrauchergerichtsstand, da dieser auch nichtvertragliche Anspruchsgrundlagen erfasst, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag

bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 05.10.2010 - VI ZR 159/09 -, NJW 2011, 532; Versäumnisurt. v. 20.12.2011 - VI ZR 14/11 -, WM 2012, 852; jeweils zu auf §§ 823 Abs. 2 BGB, 32 KWG gestützten Klagen; wie hier: OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 - 12 W 13/21 -, ZfWG 2022, 91; vgl. auch OLG Koblenz, Urt. v. 08.10.2020 - 6 U 1582/19 -, IHR 2021, 76; Zöller-Geimer, ZPO, 34. Aufl., Art.17 EuGVVO Rn.17; OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 8.4.2022 – 23 U 55/21, BeckRS 2022, 12872 Rn. 42, beck-online).

2.

Das mit der Klage verfolgte Zahlungsbegehren ist gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt bezeichnet.

Es handelt sich nicht um eine sogenannte unzulässige Saldoklage. Die geltend gemachte Gesamtforderung ermittelt sich aus einer Vielzahl von Einzelforderungen, die die Klägerin in der als Anlage K 1 vorgelegten Aufstellung konkret bezeichnet hat. Da sich dieser Aufstellung zugleich die von ihr in Summe in Abzug gebrachten einzelnen Gewinnauszahlungen der Beklagten entnehmen lassen, ist es unschädlich, dass sich die Klägerin nicht konkret über die Verrechnung der Zahlungen mit den Forderungen erklärt hat. Die Bestimmtheit des Klageantrags wird dadurch nicht infrage gestellt. Die unterlassene Erklärung hat allein zur Folge, dass die Verrechnung nach der von § 366 Abs. 2 BGB vorgesehenen Reihenfolge vorzunehmen ist (BGH, Urteil vom 06.02.2019 – VIII ZR 54/18, Rn. 10; Urteil vom 21.03.2018 – VIII ZR 68/17, Rn. 27, zitiert jeweils nach juris).

3.

Die in der nachträglichen Stellung des Hilfsantrags liegende Klageänderung ist sachdienlich und damit zulässig gemäß § 263 ZPO, weil dadurch eine weiterer Prozess zwischen den Parteien vermieden wird.

II.

Die Klage ist im Umfang des Hilfsantrags weit überwiegend begründet.

1.

Es findet gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO) deutsches Recht Anwendung.

2.

Der auf die Werte der ein- und ausgezahlten Beträge in US-Dollar gerichtete Hauptantrag ist unbegründet. Der Schaden der Klägerin (s. dazu sogleich) besteht in den von ihr eingezahlten Euro-Beträgen (abzüglich der Euro-Werte der erfolgten

Auszahlungen), nicht in dem jeweiligen Gegenwert in US-Dollar. Auch im Rahmen etwaiger Bereicherungsansprüche wäre auf die Einzahlungen in Euro abzustellen, weil unbeschadet der Tatsache, dass sodann eine Umrechnung in US-Dollar erfolgte, zunächst die Euro-Beträge durch die Beklagte erlangt wurden

3.

Der Hilfsantrag ist weit überwiegend begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der von ihr geleisteten Einsätze (abzüglich der Auszahlungen) in der tenorierten Höhe aus §§ 823 Abs. 2, 852, 818 ff. BGB i.V.m. § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2021.

a)

Eine unerlaubte Handlung durch die Beklagte gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2021 liegt vor.

aa)

§ 4 Abs. 4, Abs. 1 Var. 1 GlüStV 2012 ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB (OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, juris Rn. 74; LG Ulm, Urteil vom 16. Dezember 2019 – 4 O 202/18 –, juris m.w.N.; Schaper, WM 2022, 1917, 1926; dagegen Grüneberg/Sprau, 81. Aufl. 2022, § 823 BGB, Rn. 73). Gleiches muss für § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2021 gelten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Rechtsnorm ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes oder eines bestimmten Rechtsinteresses zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes an, also darauf, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mit gewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Es reicht deshalb nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen (vgl. nur BGH, Urteil vom 13.03.2018 - VI ZR 143/17, beck-online; BGH, Urteil vom 22.06.2010 - VI ZR 212/09, beck-online; BGH, Urteil vom 13.03.2018 - II ZR 158/16, beck-online).

Ein gesetzliches Gebot oder Verbot ist als Schutzgesetz nur geeignet, soweit das geschützte Interesse, die Art seiner Verletzung und der Kreis der geschützten Personen hinreichend klargestellt und bestimmt sind (BGH, Urteil vom 23.07.2019 - VI ZR 307/18, juris).

Diesen Anforderungen genügen § 4 Abs.1, 4 GlüStV 2012 sowie § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2021. Dadurch, dass die Norm ein Verbot der Veranstaltung von Glücksspielen im Internet vorsieht, dient sie gerade auch den in § 1 GlüStV 2012 aufgeführten Zwecken, zu denen die Verhinderung bzw. Bekämpfung der Glücksspiel- und Wettsucht, dem Spieler- und Jugendschutz und dem Schutz des Spielers vor betrügerischen Machenschaften. Zwar dient die Norm hiernach vor allem auch Allgemeininteressen; gerade auch der Schutz des einzelnen Spielers vor den genannten Gefahren des Glücksspiels liegt hiernach jedoch auch im Aufgabenbereich der Norm.

Soweit etwa das OLG Frankfurt (Beschluss vom 26. April 2021 – 23 U 94/20 –, juris Rn. 29 f.) die Schutzgesetzeigenschaft von § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012 insgesamt ablehnt, folgt das Gericht dem jedenfalls für den vorliegenden Fall nicht. Die Entscheidung des OLG Frankfurt betrifft eine mögliche deliktische Einstandspflicht eines Zahlungsdienstleisters wegen Verletzung von § 4 Abs.1 S.2 GlüStV 2012. Das OLG Frankfurt hat die Schutzgesetzeigenschaft von § 4 Abs.1 S.2 GlüStV 2012 mit dem Argument abgelehnt, dass die Norm lediglich auf den Zahlungsverkehr gerichtet ist und eine rein aufsichtsrechtliche Zielsetzung hat. Dies mag auf die Verbotsnorm des § 4 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GlüStV 2012 zutreffen, nicht aber auf das Verbot des Anbietens von Glücksspielen ohne Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2021 und § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2021.

bb)

Mit dem Angebot von Online-Glücksspielen verstieß die Beklagte gegen das Verbot des unerlaubten Glücksspiels im Internet.

Nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Ein öffentliches Glücksspiel lag gemäß § 3 Abs. Nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Ein öffentliches Glücksspiel lag gemäß § 3 Abs. 2 GlüStV 2012 vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit bestand oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelte. Nach dem GlüStV 2021 ist die Erteilung einer Erlaubnis unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4, Abs. 5 zwar möglich. Die Beklagte verfügte aber im maßgeblichen Zeitraum nicht über eine solche Erlaubnis.

Auf eine etwaige ihr für diesen Zeitraum von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte Erlaubnis kann sich die Beklagte nicht berufen. Nach dem Unionsrecht besteht keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnisse (EuGH, Urteil vom 08.09.2010, C-316/07, Rn. 112, zitiert nach juris).

cc)

Unstreitig verfügte die Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum nicht über eine Erlaubnis in Deutschland. Ob der Beklagten ggf. im streitgegenständlichen Zeitraum eine Erlaubnis hätte erteilt werden müssen, ist irrelevant. Es kann daher dahin stehen, ob dies zumindest für den Zeitraum ab Inkrafttreten des GlüStV 2021 durch die inzwischen erteilte Erlaubnis indiziert wird.

Das bloße Recht auf die (künftige) Erteilung einer Erlaubnis kann im Verhältnis zum Spielteilnehmer zu dessen Nachteil aus dem verbotenen kein erlaubtes Glücksspiel machen (OLG Dresden, Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 29, beck-online; LG Hamburg, Urteil vom 20.03.2023 – 301 O 92/21, Rn. 33; LG Stuttgart, Urteil vom 23.02.2023 – 53 O 180/22, Rn. 48, 51). Der zivilrechtliche Schutz für private Personen einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander.

Selbst wenn zugunsten der Beklagten angenommen wird, § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 sei unionsrechtswidrig gewesen, wäre die Beklagte nicht davon befreit gewesen, sich um die dann nach § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 erforderliche Erlaubnis für das von ihr angebotene Glücksspiel zu bemühen. Einer durch die Beklagte beantragten Aussetzung des Rechtsstreits nach § 148 ZPO bedarf es vor diesem Hintergrund nicht. Auch ein unionsrechtswidriges Totalverbot würde entgegen der Ansicht der Beklagten nicht dazu führen, dass Online-Glücksspiele gänzlich ohne Erlaubnis angeboten werden dürften. Der umfassende, für alle Formen des Glücksspiels geltende Erlaubnisvorbehalt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 bleibt bei einer (unterstellten) Unionsrechtswidrigkeit des Totalverbots bestehen. Das Unionsrecht fordert selbst bei (unterstellter) Unionsrechtswidrigkeit des Totalverbots weder eine Duldung noch eine voraussetzungslose Genehmigung der Veranstaltung und Vermittlung solcher Glücksspiele, sondern lediglich die Prüfung sowie Bescheidung hierauf gerichteter Erlaubnisanträge unter Beachtung der Grundsätze der Rechtssicherheit und Transparenz anhand objektiver, nichtdiskriminierender und im Voraus bekannter Maßstäbe (BGH, Beschluss vom 26.01.2023, I ZR 79/22, GRUR-RS 2023, 5018 Rn. 22 ff.; Beschluss vom 26.01.2023, I ZR 148/22, BeckRS 2023, 25632 Rn. 9 ff.; OLG Bamberg Urt. v. 27.2.2024 – 10 U 22/23, BeckRS 2024, 5226

dd)

Auch aus einer etwaigen behördlichen Duldung von Glücksspielangeboten im Internet, auf die sich die Beklagte beruft, würde sich nichts anders ergeben.

Das bloße Absehen von einem repressiven Einschreiten gegen ein – möglicherweise – rechtswidriges Verhalten lässt sich mit einer behördlichen Genehmigung, die eine Legalisierungswirkung für die von ihr erlaubte Tätigkeit entfaltet, nicht gleichsetzen.

Auch das Unionsrecht fordert nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine derartige Gleichsetzung nicht. Der Mitgliedstaat ist lediglich gehalten, Entscheidungen über auf eine Genehmigung gerichtete Anträge auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zu treffen. Einen bestimmten Inhalt dieser Entscheidungen gibt ihm das Unionsrecht nicht vor (BVerwG, Beschluss vom 07.11.2018 – 8 B 29/18, Rn. 14, zitiert nach beck-online).

ee)

Ein schuldhafter Verstoß der Beklagten liegt vor. Die Beklagte hat mindestens fahrlässig gehandelt. Das Verschulden ergibt sich aus dem Umstand, dass die Angebote zielgerichtet auch auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt werden und die Nutzung der Portale in Deutschland zielgerichtet in deutscher Sprache beworben und den Nutzern ermöglicht wird, ohne dass beispielsweise ein Hinweis auf die fehlende Lizenz erfolgt (Schaper, WM 2022, 1917, 1927).

ff)

Durch die Verletzung der Schutzgesetze ist der Klägerin auch ein Schaden in Höhe des substantiiert dargelegten Verlustes entstanden.

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Klägerin habe durch die Hingabe des Geldes eine Gewinnchance erworben. Denn nach § 762 BGB hätte die Klägerin im Fall eines Gewinns keinen einklagbaren Anspruch erworben. Im Übrigen haben sich die Gewinnchancen der Klägerin im Umfang der Klageforderung gerade nicht realisiert, so dass in dieser Höhe jedenfalls ein Schaden besteht.

gg)

Der Rückzahlungsanspruch ist weder nach § 814 BGB noch nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Die Ausschlusstatbestände der § 814 BGB und § 817 S. 2 BGB sind im Rahmen des § 852 BGB nicht anwendbar. § 852 BGB enthält eine Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht (st. Rspr., BGH, Urteil vom 21. Februar 2022 – VIa ZR 8/21 –, BGHZ 233, 16-47, juris Rn. 53 m.w.N.). Es kommt weder auf die tatbestandlichen Voraussetzungen der Bereicherungshaftung nach den Vorschriften der §§ 812 ff. BGB noch auf etwaige dort geregelte Ausschlussgründe an. Nach Sinn und Zweck des § 852 BGB sollen demjenigen, der einen anderen durch unerlaubte Handlung schädigt und dadurch sein Vermögen mehrt, auch bei Verjährung des Schadensersatzanspruchs nicht die auf diese Weise erlangten Vorteile verbleiben (BGH, Urteil vom 10. Februar 2022 – VII ZR 692/21 –, juris Rn. 41 m.w.N.). Der verjährte Deliktsanspruch bleibt als solcher bestehen und wird nur in seinem durchsetzbaren Umfang auf das durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Geschädigten Erlangte beschränkt, soweit es nach Maßgabe der bereicherungsrechtlichen Vorschriften zu einer Vermögensmehrung des

Ersatzpflichtigen geführt hat (BGH, Urteil vom 21. Februar 2022 – VIa ZR 8/21 –, BGHZ 233, 16-47, juris Rn. 53).

hh)

§ 762 Abs. 1 Satz 2 BGB steht dem Rückforderungsanspruch der Klägerin aus §§ 852, 818 ff. BGB nicht entgegen. Die Vorschrift greift nur ein, wenn die Rückforderung auf den Spielcharakter gestützt wird (st. Rspr., BGH, Urteil vom 10. November 2005 – III ZR 72/05 –, juris Rn. 13). Sofern es nicht um die Rückforderung geleisteter Einsätze, sondern ausschließlich um einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung geht, greift § 762 Abs. 1 S. 2 BGB nicht ein (OLG Bamberg, Urteil vom 7. März 2001 – 3 U 105/00 –, juris Rn. 10). So liegt der Fall hier.

ii)

Die Rückforderung der verlorenen Wetteinsätze durch die Klägerin stellt auch keine nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) unzulässige Rechtsausübung dar.

Der Grundsatz von Treu und Glauben bildet eine allen Rechten, Rechtslagen und Rechtsnormen immanente Inhaltsbegrenzung und setzt der (auch gesetzlich zulässigen) Rechtsausübung dort Schranken, wo sie zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit offensichtlich unvereinbaren Ergebnissen führt (BGH, Urteil vom 18.03.2021 – VIII ZR 305/19, Rn. 81, zitiert nach juris). Eine unzulässige Rechtsausübung kann hiernach vorliegen, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen (BGH, Urteil vom 10.01.2019 – IX ZR 89/18, Rn. 25, zitiert nach juris).

Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht gegeben. Das Verhalten der Klägerin mag zwar „widersprüchlich“ sein, weil sie die Wetteinsätze im Wissen um den – bei legalem Spiel nicht umkehrbaren – möglichen Verlust leistete. Die Beklagte ist aufgrund des von ihr begangenen Gesetzesverstößes aber jedenfalls nicht schutzwürdiger als die sich lediglich auf ihr Angebot einlassende Klägerin, so dass die Rückforderung nicht zu einem für die Beklagte unzumutbar unbilligen Ergebnis führt (ebenso OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21, Rn. 107 ff.; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9U3/22, Rn. 152, zitiert jeweils nach juris; (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 46-54, beck-online).

b)

§ 852 BGB regelt den Herausgabeanspruch des durch eine unerlaubte Handlung Erlangten nach Eintritt der regelmäßigen Verjährungsfrist. Nach der Vorschrift ist der Ersatzpflichtige, der durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten

etwas erlangt hat, auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Da die Ansprüche der Klägerin daher auch bestehen, soweit deliktische Ansprüche verjährt sind, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit der Verjährungsfrage ebenso wie eine etwaige Differenzierung zwischen verjährten und nicht verjährten deliktischen Ansprüchen nach betroffenen Zeiträumen. Die Verjährungsfrist gemäß § 852 S. 2 BGB ist jedenfalls nicht abgelaufen.

Die Beklagte ist im Umfang der Verluste der Klägerin auch bereichert. Etwaige einzuhaltende Auszahlungsquoten, auf die sich die Beklagte beruft, beziehen sich notwendig auf die Gesamteinnahmen der Beklagten (einschließlich der Einzahlungen solcher Spieler, die Gewinne machen) und ändern nichts daran, dass die Beklagte von der Klägerin 12.422,64 EUR mehr erhalten hat als sie an sie ausgezahlt hat.

c)

Der Höhe nach war der Gesamtanspruch der Klägerin um die beiden ausweislich der Anlagen K 1 und K 9 auf den 22.10.2020 entfallenden Beträge von 9,66 EUR und 9,64 EUR zu kürzen. Insofern kann nicht festgestellt werden, dass sich die Klägerin zum Zeitpunkt ihrer Teilnahme am Glückspielangebot der Beklagten im Geltungsbereich des GlüStV aufgehalten hätte. Ausweislich der von der Beklagten vorgelegten Anlage B 11 (GA Bl. 486) hat die Klägerin sich am 23.10.2020 aus dem Ausland eingewählt (der weitere Einwahlversuch aus dem Ausland am 19.11.2020 war ausweislich der Anlage B 11 nicht erfolgreich). Die Datumsdifferenz dürfte auf unterschiedliche Zeitzonen zurückzuführen sein; Gegenteiliges kann jedenfalls nicht festgestellt werden, was zu Lasten der für die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des GlüStV darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin geht. Dass sich die Klägerin an diesem Datum ungeachtet der Angabe in der Anlage B 11 im Anwendungsbereich des GlüStV aufgehalten hätte, hat die Klägerin nicht konkret vorgetragen.

Ein höherer Abzug ist dagegen nicht vorzunehmen. Dafür, dass die in den Anlagen K 1 und K 9 für den 22.10.2020 angegebenen Beträge nicht dem an diesem Datum durch die Klägerin eingesetzten Betrag entsprechen, bestehen keine Anhaltspunkte. Das Gericht versteht den Vortrag der Klägerin so, dass die in den Anlagen K 1 und K 9 angegebenen Beträge den Einsätzen und Gewinnen der Klägerin entsprechen. Die Beklagte hat dies nicht substantiiert bestritten, obwohl ihr dies möglich sein müsste. Sie hat insbesondere nicht vorgetragen, dass die Klägerin am 22./23.10.2020 höhere Beträge (etwa unter Nutzung noch auf dem Spielerkonto befindlichen Guthaben) aus dem Ausland aus eingesetzt hätte.

Soweit die Beklagte generell unter Berufung darauf, dass die Klägerin – unstreitig – einen VPN-Client genutzt habe, mit Nichtwissen bestreitet, dass sich die Klägerin während der streitgegenständlichen Spiel- und Zahlungsvorgänge im

Anwendungsbereich des GlüStV aufgehalten habe, steht dies den Ansprüchen der Klägerin nicht entgegen. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte hat das Gericht (mit Ausnahme der am 22./23.10.2020 eingesetzten Beträge, s. o.) keinen Zweifel daran, dass die in Mönchengladbach wohnhafte Klägerin sich bei Nutzung des Angebots der Beklagten tatsächlich in Deutschland und damit (da auch für einen Aufenthalt in Schleswig-Holstein keine Anhaltspunkte bestehen) im Anwendungsbereich des GlüStV aufgehalten hat, zumal offenbar (mit Ausnahme der in der Anlage B 11 aufgeführten Vorgänge) jeweils deutsche IP-Adressen genutzt wurden.

4.

Der Zinsanspruch der Klägerin folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird für die Gerichtskosten auf bis 16.000 EUR festgesetzt.

Dr. Perwitz